



## TARIFORDNUNG DES EW BUSSNANG FÜR DIE GEMEINDE BUSSNANG UND BEDIENTE BEZÜGER DER GEMEINDE SCHÖNHOLZERSWILEN (TOOS-HÄUSERN)

gültig ab 1. Januar 2021

(Tarife exklusive Mehrwertsteuer)

### 1. Elektrizitätsversorgung

#### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) In der Regel wird pro Bezüger nur ein Zähler montiert.
- b) Die Niedertarifzeit dauert täglich von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von Samstag 13.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr.
- c) Der Tarif gilt ab 1. Januar 2021.
- d) Für einen Tarifwechsel ist immer das vergangene Jahr entscheidend. Nachforderungen oder Rückzahlungen werden keine erstellt.
- e) Sofern ein Zähler montiert ist und kein Strombezug erfolgt, wird die Grundgebühr verrechnet.
- f) Das Werk behält sich vor, den Blindenergiebezug bei Gewerbe- und Industriebezügern zu messen. Ist er während der Hochtarifzeit grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, so wird der Mehrverbrauch verrechnet.

#### 1.2 Niederspannungsbezüger (Haushalt und Kleingewerbe)

Für Bezüger bis 50'000 kWh pro Jahr

	Grundgebühr / Monat (sFr.)	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)
Netznutzung	8.00	6.00	4.20
Energie		8.10	6.20
Systemdienstleistungen		0.16	0.16
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG		2.30	2.30
Abgabe an das Gemeinwesen		0.50	0.50
<b>TOTAL</b>	<b>8.00</b>	<b>17.06</b>	<b>13.36</b>

### 1.3 Niederspannungsbezüger mit Leistungsmessung ab 50'000 kWh (Gewerbe 1)

Für Bezüger ab 50'000 kWh bis maximal 100'000 kWh. Es wird ein Leistungszähler installiert.

	<b>Grundgebühr</b> / Monat (sFr.)	<b>Leistung</b> / Monat / kW (sFr.)	<b>Hochtarif</b> / kWh (Rp.)	<b>Niedertarif</b> / kWh (Rp.)	<b>Blind- energie</b> / kvarh (Rp.)
Netznutzung	15.00	7.65	4.10	3.00	4.10
Energie			7.10	5.10	
Systemdienstleistungen			0.16	0.16	
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG			2.30	2.30	
Abgabe an das Gemeinwesen			0.50	0.50	
<b>TOTAL</b>	<b>15.00</b>	<b>7.65</b>	<b>14.16</b>	<b>11.06</b>	<b>4.10</b>

### 1.4 Niederspannungsbezüger mit Leistungsmessung ab 100'000kWh (Gewerbe 2)

Für Bezüger mit mehr als 100'000 kWh pro Jahr. Es wird ein Leistungszähler installiert.

	<b>Grundgebühr</b> / Monat (sFr.)	<b>Leistung</b> / Monat / kW (sFr.)	<b>Hochtarif</b> / kWh (Rp.)	<b>Niedertarif</b> / kWh (Rp.)	<b>Blind- energie</b> / kvarh (Rp.)
Netznutzung	20.00	7.65	3.50	2.60	4.10
Energie			6.20	5.00	
Systemdienstleistungen			0.16	0.16	
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG			2.30	2.30	
Abgabe an das Gemeinwesen			0.50	0.50	
<b>TOTAL</b>	<b>20.00</b>	<b>7.65</b>	<b>12.66</b>	<b>10.56</b>	<b>4.10</b>

### 1.5 Mittelspannungsbezüger mit Benutzungsdauer < 3'000 h/a

Für Mittelspannungsbezüger (16kV). Für diese Bezüger wird eine eigene Transformatorenstation vorausgesetzt.

	Grundgebühr / Monat (sFr.)	Leistung / Monat / kW (sFr.)	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)	Blind- energie / kvarh (Rp.)
Netznutzung	60.00	7.60	2.35	1.70	4.10
Energie			6.20	5.00	
Systemdienstleistungen			0.16	0.16	
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG			2.30	2.30	
Abgabe an das Gemeinwesen			0.50	0.50	
<b>TOTAL</b>	<b>60.00</b>	<b>7.60</b>	<b>11.51</b>	<b>9.66</b>	<b>4.10</b>

### 1.6 Mittelspannungsbezüger mit Benutzungsdauer > 3'000 h/a

Für Mittelspannungsbezüger (16kV). Für diese Bezüger wird eine eigene Transformatorenstation vorausgesetzt. Die jährliche Benutzungsdauer (Jahresverbrauch/ Leistungsspitze) muss über 3'000 Stunden pro Jahr liegen.

	Grundgebühr / Monat (sFr.)	Leistung / Monat / kW (sFr.)	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)	Blind- energie / kvarh (Rp.)
Netznutzung	60.00	7.60	2.25	1.50	4.10
Energie			6.20	5.00	
Systemdienstleistungen			0.16	0.16	
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG			2.30	2.30	
Abgabe an das Gemeinwesen			0.50	0.50	
<b>TOTAL</b>	<b>60.00</b>	<b>7.60</b>	<b>11.41</b>	<b>9.46</b>	<b>4.10</b>

### 1.7 Baustromtarif und provisorische Anschlüsse

Für alle provisorischen Anschlüsse wie Baustellen usw.  
Es wird ein Einheitstarif verrechnet.

	<b>Grundgebühr / Monat (sFr.)</b>	<b>Einheitstarif / kWh (Rp.)</b>
Netznutzung		10.00
Energie		9.20
Systemdienstleistungen		0.16
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG		2.30
Abgabe an das Gemeinwesen		0.50
<b>TOTAL</b>		<b>22.16</b>

### 1.8 Strassenbeleuchtungstarif

Für die öffentliche Strassenbeleuchtung.  
Es wird Einheitstarif verrechnet.

	<b>Grundgebühr / Monat (sFr.)</b>	<b>Einheitstarif / kWh (Rp.)</b>
Netznutzung		6.00
Energie		8.10
Systemdienstleistungen		0.16
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG		2.30
Abgabe an das Gemeinwesen		0.50
<b>TOTAL</b>		<b>17.06</b>

## 2. Wahlprodukte erneuerbarer Energie

Die hier aufgeführten Produkte können über das EW Bussnang bezogen werden. Die Preise werden als Aufpreis zum Standardstromtarif auf die gesamte bezogene Energie verrechnet. Aktuelle Informationen erhalten Sie auf der Webseite des „Thurgauer Naturstrom“ [www.thurgauer-naturstrom.ch](http://www.thurgauer-naturstrom.ch)

### 2.1 „Thurgauer Naturstrom - Privatkunden“

Produkt	Aufpreis / kWh (Rp.)	Zusammensetzung
aqua eco	2.00	40% KVA Thurgau 36% Kleinwasser 24% Solar
aqua bio	6.50	65% Solar 19% Kleinwasser 16% Biomasse
aqua sun	8.50	90% Solar 10% Kleinwasser

### 2.2 „Schweizer Naturstrom Business“

Produkt	Aufpreis / kWh (Rp.)	Zusammensetzung
Schweizer Naturstrom Business	1.10	56% Grosswasserkraft Schweiz 30% KVA Thurgau 14% Solar

## 3. Einspeisevergütung für Stromerzeugungsanlagen

### 3.1 Allgemeines

Dieser Tarif regelt die Vergütung von elektrischer Energie „Graustrom“ aus nicht erneuerbaren und erneuerbaren Energiequellen, sowie eine allfällige Abtretung des ökologischen Mehrwertes an das EW Bussnang. Der Anschluss und die Einspeisung erfolgt in Niederspannung (400V) oder Mittelspannung (17kV). Integrierter Bestandteil sind die aktuell gültigen „Allgemeinen Netznutzungsbestimmungen für Stromerzeugungsanlagen“ des Elektrizitätswerks.

### 3.2 Vermarktung des Ökologischen Mehrwertes

Das Elektrizitätswerk fördert die an ihr Stromnetz angeschlossenen Produzenten, indem sie den ökologischen Mehrwert vergütet.

Folgende Grundbedingungen müssen erfüllt sein, um die Vergütung gemäss Tarif R5 zu erhalten:

- ✓ Stromproduktion ausschliesslich aus Photovoltaikanlage (PV)
- ✓ Anschluss gemäss Eigenverbrauchsprinzip (*keine Saldierung zwischen Verbrauch und Produktion*)
- ✓ Die installierte Gesamtleistung der PV-Anlage am Eigenverbrauchsanschluss darf 30 kW nicht überschreiten
- ✓ Keine Speichermöglichkeit der produzierten Energie
- ✓ Keine weitere Vermarktung an Dritte
- ✓ Es wird nur die am Zähler (*zwingend 2-Richtungszähler*) registrierte Überschussenergie vergütet
- ✓ Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, seine Photovoltaikanlage im Nationalen Herkunftsnachweis-System (HKN) auf seine Kosten beglaubigen und aufnehmen zu lassen
- ✓ Gültiger und unterzeichneter Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwerts mit dem Elektrizitätswerk
- ✓ Produzent bezieht für seinen Verbrauchspunkt Produkte des Thurgauer Naturstrom

### 3.3 Beglaubigung der Anlagedaten, Aufnahme in HKN Datenbank

Für die „Beglaubigung der Anlagedaten“ (Anlagen kleiner bis und mit 30kWp) verrechnet das EW Bussnang, einen Pauschalbetrag von Fr. 250.-- pro Anlage. Darin enthalten sind der Zeitaufwand, die Wegpauschale sowie das Erstellen und der Versand der Beglaubigung gemäss PRONOVO Formular. Kann die Beglaubigung wegen allfälliger Mängel nicht erteilt werden, so behalten wir uns vor, den Zusatzaufwand für weitere Abnahmen / Beglaubigungen zu verrechnen.

Anlagen ab 30kWp müssen generell durch einen akkreditierten Auditor der PRONOVO AG beglaubigt werden.

### 3.4 Einspeisevergütung

Tarif	Produktion	Hochtarif / kWh (Rp.)	Niedertarif / kWh (Rp.)
R3	<b>Graustrom:</b> <i>Strom welcher in die lokale Bilanzgruppe des EW Bussnang eingespeist wird.</i>	5.00	5.00
R4	Erneuerbare Energie mit gesetzlicher Förderabgabe	Pronovo	Pronovo
R5	<b>Ökologischer Mehrwert inkl. Graustrom:</b> <i>Nur mit „Vertrag des EW Bussnang zur Abtretung des ökologischen Mehrwertes“</i>	9.00	9.00

#### 4. Messkosten für Münzzähler

	Einmalige Kosten (sFr.)	Jährliche Kosten (sFr.)
Zähler einrichten (direktmessend)	140.00	In Grundgebühr
Montage / Inbetriebsetzung	200.00	---
<b>TOTAL</b>	<b>340.00</b>	<b>---</b>

#### 5. Rechnungsstellung

Haushalt:	31. März + 30. Sept.	Akontozahlung
	30. Juni + 31. Dez.	Abrechnung
Gewerbe 1:	31. März, 30. Juni, 30. Sept., 31. Dez.	Abrechnung
Gewerbe 2:	Es erfolgt eine monatliche Ablesung (Fernauslesung) und Abrechnung	
Industrie:	Es erfolgt eine monatliche Ablesung (Fernauslesung) und Abrechnung	
Zahlungsbedingungen:	30 Tage netto	
Mehrwertsteuer:	Alle Preise sind exkl. 7.7 % Mehrwertsteuer	
Mahngebühr pro Mahnung:	Fr. 25.00	